

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung zu den rechtlichen
Rahmenbedingungen

**Teil 2: Arbeitsmarktzugang und Leistungsbezug von
Geflüchteten**



Referent*innen



Stefan Klingbeil | Zahra Lessan | Olaf Strübing | Sigmar Walbrecht |

Eine Kooperation der niedersächsischen IvAF-Netzwerke
Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge

IvAF-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbünde in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© IvAF-Arbeitsgruppe“

IvAF-Arbeitsgruppe:

Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein; Dr. Simon Goebel, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern); Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen); Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen); Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

- **Folien mit Landeswappen** beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.

Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der IvAF-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.





Arbeit als Gewinn für Geflüchtete

„Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“*

- Arbeit schafft **Anerkennung** und **Selbstbewusstsein**.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden wegen Finanzierung der Flucht).
- Unter bestimmten Umständen können manche Geflüchtete einen besseren Aufenthaltsstatus erhalten – dazu ist Beschäftigung eine von mehreren Voraussetzungen.
- Unabhängigkeit vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein **selbstbestimmtes Leben** zu führen.

*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster u.a., S. 13.

Unsicherheit und Trauma

Unsicherheitsfaktoren

vor der Flucht (Fluchtgründe):

- Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, Perspektivlosigkeit, ...

während der Flucht:

- Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...

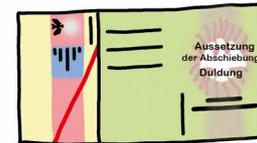
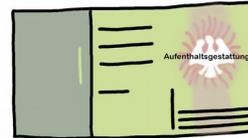
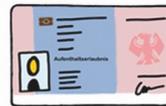
nach der Flucht:

- Verlust von Orientierungswissen, Asylverfahren, Dublin, Massenunterbringung („AnKER-Zentren“), eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, prekärer Status, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

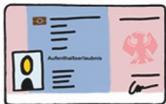
Arbeitsmarktzugang



Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Gestattung** vorliegt.



Bei Aufenthaltstitel*



- Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**
Umkehr der Systematik
- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung: **„Erwerbstätigkeit gestattet“** oder **„Beschäftigung gestattet“**

***Aufenthaltstitel** =
Visum,
Aufenthaltserlaubnis,
Niederlassungserlaubnis,
Blaue Karte EU etc.

Oberbegriff, meint sowohl
angestellte Arbeitsverhältnisse als
auch selbstständige Arbeit

meint nur angestellte
Arbeitsverhältnisse

Anerkannte Schutzberechtigte etc. Nebenbestimmungen

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit gestattet**

Auch andere Personen mit Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG) haben einen Aufenthaltstitel, der meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit gestattet**

Besteht kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- **Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.**

(Die Formulierung kann abweichen.)

Anerkannte Schutzberechtigte etc.

Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2

§ 23 Abs. 4

§ 23a

§ 24

§ 25 Abs. 1

§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)

§ 25 Abs. 3

§ 25 Abs. 5

§ 25a

§ 25b

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.
Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen
(§§ 93 u. 94 SGB III)

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.
Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung
der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 23 Abs. 1*

§ 25 Abs. 4 Satz 1

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig.

Asylbewerber*innen / Geduldete – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde (ABH) entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- **Beschäftigung nicht gestattet**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet**
- **Beschäftigung gestattet**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
Ausnahmen (insb. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

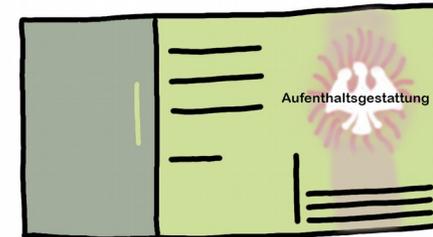
Die Ausländerbehörde kann die Aufnahme einer konkreten selbständigen Erwerbstätigkeit gestatten (§ 4a Abs. 4 AufenthG).

Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragstellung
- C) 9 Monate nach Asylantragstellung
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch

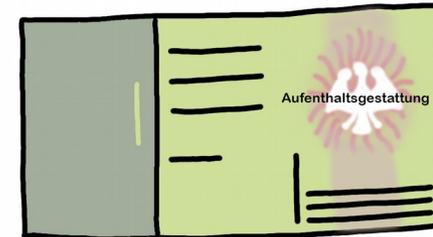


Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragstellung
- C) 9 Monate nach Asylantragstellung
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch



Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

| | alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung bis 31.08.2015 | „sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 |
|---|--|---|--|
| in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren) | 1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis | Arbeitsverbot | |
| außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren) | 1.-3. Monat***: Arbeitsverbot 4.-9. Monat***: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis | | Arbeitsverbot |

* ab Asylantragstellung bzw.

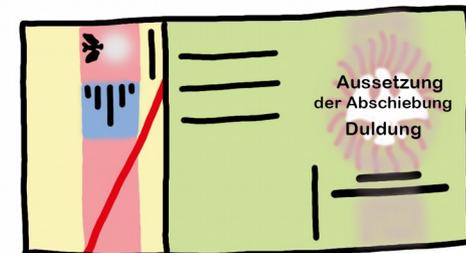
** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Duldung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Einreise
- B) 6 Monate nach Erhalt der Duldung
- C) 9 Monate nach Einreise
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch

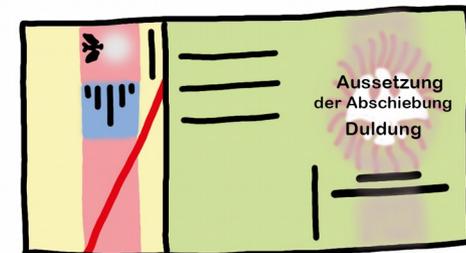


Frage an die Teilnehmer:innen



Was glauben Sie, ab wann haben Menschen mit einer Duldung einen Anspruch auf eine (ggf. eingeschränkte) Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Einreise
- B) 6 Monate nach Erhalt der Duldung
- C) 9 Monate nach Einreise
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch



Arbeitsmarktzugang mit Duldung

| | |
|--|--|
| | alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht |
| in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren) | 1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen |
| außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren) | 1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: nach Ermessen |

* ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“
die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen
ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht
möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezug von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer
**Duldung für Personen mit ungeklärter
Identität (§ 60b)**

Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für eine **betriebliche Ausbildung** oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.



Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf und EQ bedarf aber **keiner Zustimmung der BA**.

Für eine **rein schulische Ausbildung** ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Pflicht-Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung sind aber i.d.R. beschäftigungserlaubnispflichtig (Ausnahmen ggf. über Ländererlasse).



Regelung in Niedersachsen:

Für Praktika, die im Rahmen einer schulischen Ausbildung absolviert werden, müssen i.d.R. keine Beschäftigungserlaubnisse durch die Ausländerbehörde eingeholt werden. Dies gilt für Praktika, die entsprechend der Ausbildungsvorschriften Bestandteil der schulischen Ausbildung sind.
(Auskunft des MI an den Flüchtlingsrat Niedersachsen per Email vom 03.02.2020)

Zugang zu Praktikum für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Je nach Praktikum muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) einem „Praktikum“ zustimmen.

Keine Zustimmung der BA erforderlich vor allem für

- Orientierungspraktikum für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt sind keine Beschäftigung und deshalb nicht genehmigungspflichtig.
Es handelt sich dabei nicht um ein Praktikum.

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

Fallbeispiel 1



Herr F. aus Afghanistan

Herr F. ist am **07. Oktober 2018** nach Deutschland eingereist. Nachdem er beim Grenzübertritt sein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert hat, ist er in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Bad Fallingbosten zugewiesen worden, wo er Anfang November 2018 seinen förmlichen Asylantrag bei der dortigen BAMF-Außenstelle stellen konnte. Schon im Dezember wird er nach Hildesheim verteilt. Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Frage 7:

Ab wann ist es für Herrn F. erstmalig sinnvoll, eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen?

Ab wann hat er Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

Tipp:
Siehe Folie 14

Frage 7:

Ab wann ist es für Herrn F. erstmalig sinnvoll, eine Beschäftigungserlaubnis zu beantragen?

Ab wann hat er Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

Fallbeispiel 1



ANTWORT 7:

Ab dem 8. Januar 2019 darf er eine Beschäftigung aufnehmen, da er nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung lebt und dann sich seit mehr als drei Monaten im Bundesgebiet aufhält. Seit dem 08. September 2019 hat er einen klaren Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis.

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat er weiterhin eine Beschäftigungserlaubnis, darüber hinaus ist ihm eine selbstständige Tätigkeit ebenfalls erlaubt.

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

| | alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung bis 31.08.2015 | „sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 |
|---|--|---|---|
| | | in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren) | 1-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis |
| außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren) | 1-3. Monat*: Arbeitsverbot 4-9. Monat*: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis | | Arbeitsverbot |

* ab Asylantragstellung bzw.

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Fallbeispiel 3



Frage 1:

Frau K. hat für **August 2020** ein Angebot für eine Ausbildung zur Zahntechnikerin. Darf sie diese Ausbildung aufnehmen? Welche Behörden müssen darüber entscheiden?

Tipp:
Siehe Folie 14

Frage 1:

Frau K. Hat für **August 2020** ein Angebot für eine Ausbildung zur Zahntechnikerin. Darf sie diese Ausbildung aufnehmen? Welche Behörden müssen darüber entscheiden?

Antwort 1:

Frau K. darf die Ausbildung im August 2020 beginnen, da sie zu dem Zeitpunkt noch eine Aufenthaltsgestattung besitzt (das Asylverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen) und ihr somit eine Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung erteilt werden muss.

Fallbeispiel 3



Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

| | alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ | „sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung bis 31.08.2015 | „sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015 |
|---|--|--|--|
| | in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren) | 1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis | Arbeitsverbot |
| außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren) | 1.-3. Monat***: Arbeitsverbot 4.-9. Monat***: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis | | Arbeitsverbot |

* ab Asylantragstellung bzw.

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts



Relevante Zielgruppen

AsylbLG / SGB III



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Förderung der Arbeitsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget
(z. B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen)*
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*
- Berufliche Weiterbildung (z. B. für Anpassungsqualifizierung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse

Ausbildungsförderung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitend

* Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden

Ausbildungsförderung nach SGB III mit Arbeitsmarktzugang

| Status | BAföG | BAB | Ausbildungsgeld | BvB | AsA | BaE |
|---|--|--|-----------------|---|--|---------------|
| Aufenthaltsgestattung | nicht möglich AsylbLG | nicht möglich AsylbLG | | 15 Monate Voraufenthalt | | |
| Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist | | → AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt | | bei Einreise vor dem 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt | | |
| Duldung | 15 Monate Voraufenthalt, davor AsylbLG | | | Abschiebung 9 Monate ausgesetzt bei Einreise bis 31.07.2019: Abschiebung 3 Monate ausgesetzt | <u>Vorphase:</u> 15 Monate Voraufenthalt; bei Einreise bis 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt <u>Begleitende Phase:</u> sofort | nicht möglich |
| § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“ | sofort | | | | | |
| § 25 Abs. 5 AufenthG | 15 Monate Voraufenthalt, davor AsylbLG | sofort | | | | |

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Aufenthaltsgestattung

| | „gute Bleibe- perspektive“ (Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien) | „sichere Herkunfts- staaten“ | alle anderen Herkunftsstaaten | |
|---|--|------------------------------------|--|-------------------------------|
| | | | bei Einreise vor 01.08.2019 | bei Einreise ab 01.08.2019 |
| Integrationskurs | ja | nein | ab 4. Monat im Asylverfahren und wenn „ arbeitsnah “* | nein |
| Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV) | | | | |

* „arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos gemeldet, oder arbeitssuchend gemeldet, oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der Ausbildungsvorbereitenden Phase der betrieblichen Ausbildung.

Zudem bei der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Duldung

| alle Herkunftsstaaten | | | | |
|--|---|--|---|---|
| | „normale“ Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG) | Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) | Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) | Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) |
| Integrationskurs | nein | ja | ja | nein |
| Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV) | ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsnah“* | | | |

Geduldete, die keinen Zugang zum IK haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

* „arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos gemeldet, oder arbeitssuchend gemeldet, oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der Ausbildungsvorbereitenden Phase der betrieblichen Ausbildung.



P
a
u
s
e

Fallbeispiel 3



Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 2:

Frau K. möchte im Dezember 2019 gerne einen Integrationskurs besuchen.
Kann sie das? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Tipp:
Siehe Folie 29

Frage 2:

Frau K. Möchte im Dezember 2019 gerne einen Integrationskurs besuchen.

Kann sie das? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Antwort 2:

Frau K. kann im Rahmen verfügbarer Plätze einen Integrationskurs besuchen, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos/arbeitssuchend gemeldet hat.

Fallbeispiel 3



Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Aufenthaltsgestattung

| | „gute Bleibe- perspektive“ (Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien) | „sichere Herkunfts- staaten“ | alle anderen Herkunftsstaaten | |
|---|--|------------------------------------|--|-------------------------------|
| | | | bei Einreise vor 01.08.2019 | bei Einreise ab 01.08.2019 |
| Integrationskurs | ja | nein | ab 4. Monat im Asylverfahren und wenn „arbeitsnah“* | nein |
| Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV) | | | | |

* „arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos gemeldet, oder arbeitssuchend gemeldet, oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der Ausbildungsvorbereitenden Phase der betrieblichen Ausbildung.

Zudem bei der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.

Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Fallbeispiel 3



Frage 3:

Wenn Frau K. die Ausbildung zur Zahntechnikerin im **August 2020** begonnen hat, hatte sie dann Anspruch auf BAB und auf AsA?

Tipp:
Siehe Folie 28

Frage 3:

Wenn Frau K. die Ausbildung zur Zahntechnikerin im August 2020 begonnen hat, hatte sie dann Anspruch auf BAB und auf AsA?

Antwort 3:

Im August 2020 hatte Frau K. keinen Anspruch auf BAB, da sie noch eine Aufenthaltsgestattung hatte. Eine AsA hätte ihr aber bewilligt werden können, da dies auch mit einer Aufenthaltsgestattung möglich ist.

Fallbeispiel 3



Ausbildungsförderung nach SGB III mit Arbeitsmarktzugang

| Status | BAföG | BAB | Ausbildungsgeld | BvB | AsA | BaE |
|---|---|--|---------------------------------------|--|--|---------------|
| Aufenthaltsgestattung | nicht möglich AsylbLG | nicht möglich AsylbLG | 15 Monate Voraufenthalt | 15 Monate Voraufenthalt | Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt; bei Einreise bis 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt | nicht möglich |
| Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist | | <ul style="list-style-type: none"> AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt | | | | |
| Duldung | 15 Monate Voraufenthalt, davor AsylbLG | | Abschiebung 9 Monate ausgesetzt | bei Einreise bis 31.07.2019: Abschiebung 3 Monate ausgesetzt | Begleitende Phase: sofort | |
| § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“ | sofort | | | | | |
| § 25 Abs. 5 AufenthG | 15 Monate Voraufenthalt, davor AsylbLG | sofort | | | | |

Fallbeispiel 3



Frau K. aus dem Iran

Die iranische Staatsangehörige Frau K. ist im **Juni 2018** nach Deutschland eingereist und hat am **2. Juli 2018** einen Asylantrag stellen können. Im **September 2018** konnte sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Braunschweig ausziehen und wurde dem Landkreis Gifhorn zugewiesen. Am **28. August 2019** wurde Ihr Asylantrag durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Ihre fristgerechte Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Braunschweig am **20. Oktober 2020** abgewiesen, so dass die Ablehnung des Asylantrages rechtskräftig wurde.

Frage 4:

Hätte Frau K. im **Juni 2021** Anspruch auf BAB und auf AsA?

Tipp:
Siehe Folie 28

Frage 4:

Hätte Frau K. im **Juni 2021** Anspruch auf BAB und auf AsA?

Fallbeispiel 3



Antwort 4:

Im Juni 2021 hatte Frau K. eine (Ausbildungs-)Duldung und daher Anspruch auf BAB und AsA

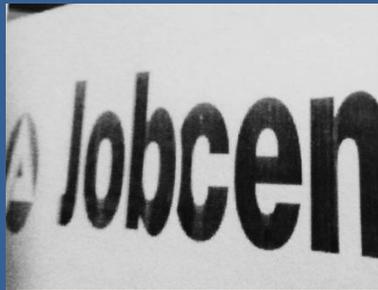
Ausbildungsförderung nach SGB III mit Arbeitsmarktzugang

| Status | BAföG | BAB | Ausbildungsgeld | BvB | AsA | BaE |
|--|---|--|---------------------------------------|--|--|---------------|
| Aufenthaltsgestattung | nicht möglich AsylbLG | nicht möglich AsylbLG | | 15 Monate Voraufenthalt | Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt; bei Einreise bis 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt | nicht möglich |
| Aufenthaltsgestattung <small>wenn ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist</small> | | <ul style="list-style-type: none"> AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt | | bei Einreise vor dem 31.07.2019: 3 Monate Voraufenthalt | | |
| Duldung | 15 Monate Voraufenthalt, davor AsylbLG | | Abschiebung 9 Monate ausgesetzt | Begleitende Phase: sofort | | |
| § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“ | sofort | | | | | |
| § 25 Abs. 5 AufenthG | 15 Monate Voraufenthalt, davor AsylbLG | sofort | | | | |



Relevante Zielgruppen

SGB II



Zuständigkeit des **JobCenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit

- Zugang zu **SGB II-Leistungen**, i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF oder vom VG eine positive Entscheidung erhalten haben

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

| Status (AufenthG) | Art des Aufenthaltstitels |
|---|---|
| § 25 Abs. 1 | anerkannte Asylberechtigte (GG) |
| § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative) | Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) |
| § 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative) | subsidiärer Schutz (QRL) |
| § 25 Abs. 3 | (nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG) |
| § 25 Abs. 5 | rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt |
| <i>kein Asylantrag, kein Asylverfahren:</i> | |
| § 23 Abs. 2 | Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge) |
| § 23 Abs. 4 | „Resettlement“-Flüchtlinge |
| § 24 | Feststellung der EU „Massenzustromrichtlinie“ (Ukraine) |

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

| Status (AufenthG) | Art des Aufenthaltstitels |
|-------------------------------------|---|
| <i>ehemals Geduldete:</i> | |
| § 19d | qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung |
| § 23a | Härtefälle (z.B. Härtefallkommission) |
| § 25a Abs. 1 | gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt |
| § 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 | für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden |
| § 25b Abs. 1 | nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“) |
| § 25b Abs. 4 | für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“ |
| § 25 Abs. 5 | rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt |

Förderinstrumente

Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

BAföG

| Status | BAföG |
|-----------------------------|----------------------------|
| § 23 Abs. 2 | sofort |
| § 23 Abs. 4 | |
| § 23a | |
| § 24 (seit 01.06.2022) | |
| § 25 Abs. 1 | |
| § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. | |
| § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. | |
| § 25 Abs. 3 | nach 15 Monaten Aufenthalt |
| § 25 Abs. 5 | sofort |
| § 25a | |
| § 25b | |

Sprachförderung

Integrationskurs (§§ 44 und 44a AufenthG)

Anspruch haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

§§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG, Deutschsprachförderverordnung)

Zugang haben grundsätzlich alle Personen, die

- SGB II- Leistungen erhalten können,
- die arbeitsmarktnah sind und
- die im Regelfall Sprachkenntnisse von B1 haben.

Herr F. aus Afghanistan

Herr F. hat am **7. Oktober 2018** bei der BAMF-Außenstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bad Fallingbostel seinen förmlichen Asylantrag stellen können. Am **3. Januar 2019** zieht Herr F. aus der Erstaufnahmeeinrichtung aus und bekommt einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Cloppenburg.

Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



Frage 8:

Welche Leistungen bezieht Herr F. im **April 2019** und von welcher Behörde?

Tipp:
Siehe Folie 26

Frage 8:

Welche Leistungen bezieht Herr F. im **April 2019** und von welcher Behörde?

Antwort 8:

Herr F. erhält Leistungen nach §§ 3ff AsylbLG vom Sozialamt, da er mit einer Aufenthaltsgestattung unter das AsylbLG fällt.

Fallbeispiel 1



Relevante Zielgruppen



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

ALG I

AsylbLG, d.h. Personen mit
Aufenthaltsgestattung,
Duldung oder
Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist

SGB VIII, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Herr F. aus Afghanistan

Herr F. hat am **7. Oktober 2018** bei der BAMF-Außenstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bad Fallingbostel seinen förmlichen Asylantrag stellen können. Am **3. Januar 2019** zieht Herr F. aus der Erstaufnahmeeinrichtung aus und bekommt einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Cloppenburg.

Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



Frage 9:

Im Oktober 2019 möchte Herr F. gerne eine Beschäftigung aufnehmen. Wer ist für die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche zuständig, die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter?

Tipp:
Siehe Folie 26

Frage 9:

Im Oktober 2019 möchte Herr F. gerne eine Beschäftigung aufnehmen. Wer ist für die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche zuständig, die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter?

Fallbeispiel 1



Antwort 9:

Da Herr F. sich noch immer im Asylverfahren befindet und daher eine Aufenthaltsgestattung hat und weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, hat er keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Somit ist die Agentur für Arbeit zuständig (nicht das Jobcenter).

Relevante Zielgruppen



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

ALG I

AsylbLG, d.h. Personen mit

Aufenthaltsgestattung,

Duldung oder

Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist

SGB VIII, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Relevante Zielgruppen

AsylbLG / SGB III



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Herr F. aus Afghanistan

Herr F. hat am **7. Oktober 2018** bei der BAMF-Außenstelle in der Erstaufnahmeeinrichtung in Bad Fallingbostel seinen förmlichen Asylantrag stellen können. Am **3. Januar 2019** zieht Herr F. aus der Erstaufnahmeeinrichtung aus und bekommt einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft im Landkreis Cloppenburg.

Mit Bescheid vom **14. April 2019** wurde der Asylantrag von Herrn F. durch das BAMF „einfach“ abgelehnt. Herr F. legte innerhalb von zwei Wochen über seine Anwältin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Am **21.01.2021** entschied das Verwaltungsgericht, dass Herrn F. zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse zustehen. Das BAMF musste seinen Bescheid entsprechend korrigieren.

Fallbeispiel 1



Frage 10:

Seit Mai ist Herr F. ohne Erwerbsarbeit. Welche Leistungen bekommt er heute von welcher Behörde? Wer unterstützt ihn bei der Arbeitssuche, die Arbeitsagentur oder das Jobcenter?

Tipp:
Siehe Folie 39

Fallbeispiel 1



Frage 10:

Seit Mai ist Herr F. Ohne Erwerbsarbeit. Welche Leistungen bekommt er heute von welcher Behörde? Wer unterstützt ihn bei der Arbeitssuche, die Arbeitsagentur oder das Jobcenter?

Antwort 10:

Da Herr F. auf Grund seiner Schutzberechtigung inzwischen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, erhält er Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter ist sowohl für die Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für die Arbeitsmarktunterstützung zuständig.



Relevante Zielgruppen

Zuständigkeit des **JobCenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit Zugang zu **SGB II-Leistungen**, i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF oder vom VG eine positive Entscheidung erhalten haben

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.



Akteure in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit | Jobcenter
Behörden (v.a. Ausländerbehörden,
Sozialämter, Kommunen)
Bildungskoordinatoren
Willkommenslotsen
Kammern
Arbeitgeber | lokale/regionale Initiativen
Gewerkschaften
IvAF (Integration von Asylbewerberinnen,
Asylbewerbern und Flüchtlingen)
IQ (Integration durch Qualifizierung)
mit IQ-Landesnetzwerken

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
Migrationsberatungen (MBE)
Jugendmigrationsdienste (JMD)
UMF-Wohngruppen (Vormünder)
Schulen | Kindertagesstätten
regionale Sprachkursträger
Freiwilligen-Koordination |
Integrationslotsen
Freiwillige | Ehrenamtliche | Asyl-
Arbeitskreise
Kirchen | Vereine | Verbände | MSO

ESF-Programme

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ (BMAS)



Anerkennungsberatung; Faire Integration; Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes; Interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteure; regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung
<https://www.netzwerk-iq.de/>

Gewinnung von KMU für die Ausbildung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (KAUSA) (BMBF)

bundesweite Beratung von Unternehmen (insb. mit Migrationshintergrund) zum Thema berufliche Ausbildung durch die 20 regionalen oder landesweiten KAUSA-Servicestellen
<https://www.jobstarter.de/de/projektlandkarte.php?F=0&M=38&TF=13>



Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein (BMFSFJ)



Beratungsmöglichkeiten und Informationen für Mütter mit Migrationshintergrund zu allen Fragen rund um den Arbeitsmarkt; Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Begleitung des (Wieder-)Einstiegs in einen Beruf
<https://www.starkimberuf.de/>

Linkliste | weiterführende Informationen



ESF-Integrationsrichtlinie Bund:

<https://www.esf.de/portal/DE/Foerderperiode-2014-2020/ESF-Programme/bmas/2014-10-21-ESF-Integrationsrichtlinie-Bund.html>

ESF-Publikationen: <https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

BMAS: Informationen für Asylsuchende:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Infos-fuer-Asylsuchende/infos-fuer-asylsuchende.html>

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA: <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen: www.ecoi.net

Informationsverbund Asyl und Migration: www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF): <https://b-umf.de>

Zum Thema Praktikum:

Übersicht der GGUA (Stand: August 2016):

http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf

Leitfaden der BA „Praktische und betriebliche Tätigkeiten“ (Stand: März 2017):

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Taetigkeiten-Asylbewerber_ba014977.pdf

Arbeitshilfe des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück (Stand: 22.08.2019):

https://www.caritas-os.de/cms/contents/caritas-os.de/medien/dokumente/c-unternehmensinfo-2/20190822_info_2_rahmenbedingungen_praktika_6_0_v4.pdf?d=a&f=pdf

Linkliste | weiterführende Informationen

Sprachkurs-Listen

IK-Träger:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zug-ellenen-kurstraeger-pdf.pdf?__blob=publicationFile

Übersetzungsdienste und Kommunikationsdienste

Übersicht der GGUA (Stand: Bundesagentur für Arbeit: Übersetzungsdienste und Kommunikationshilfen (Stand: Februar 2018),
https://harald-thome.de/fa/redakteur/Harald_2018/HID14bersetzungsdienste.pdf

Beratung zum Arbeitsrecht für Geflüchtete

Projekt Faire Integration: <https://www.faire-integration.de/>

Zum Thema Studium

DAAD-Förderprogramme für Hochschulen und Ehrenamtliche: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>

DAAD-Website mit Informationen für Geflüchtete, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/

Kiron-Initiative (Online-Studium für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



IvAF-Projekte

AZF 3: <https://azf3.de>

Netzwerk Integration Netwin 3:

<https://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/angebote/netwin-3--beratung-vermittlung-und-quali>

FairBleib: <https://fairbleib.org>

TAF: <https://www.taf-region-lueneburg.de>

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!



Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.